

o.718.12 - AM/VK

Bern, 18. Juni 1987

VERTRAULICHNotiz an Herrn Botschafter MuheimDER BEITRAG DER SCHWEIZ ZUR INTERNATIONALEN FRIEDENSSICHERUNG
=====1. Einleitung

Im Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973 schreibt der Bundesrat, die schweizerische Strategie in der Sicherheitspolitik umfasse einen ausgreifenden, nach aussen aktiven und einen bewahrenden, defensiven Bereich. Nach aussen aktiv wird diese Strategie in den Bemühungen, im internationalen Rahmen nach Kräften zur Gestaltung und Sicherung eines dauerhaften Friedens beizutragen.

Die Schweiz hat sich schon verschiedentlich direkt oder indirekt durch finanzielle Beiträge an friedenserhaltenden Aktionen der UNO oder solchen, die auf ein Mandat der UNO zurückgehen, beteiligt. In der vorliegenden Notiz sollen verschiedene Möglichkeiten eines erweiterten Engagements der Schweiz zugunsten friedenserhaltender Operationen der UNO untersucht werden, die auf dem Bestehenden aufbauen und unserer Friedenssicherungspolitik neue Impulse verleihen. Eine solche Ueberprüfung drängt sich unter anderem deshalb auf, weil der Anteil der schweizerischen Leistungen auf diesem Gebiet in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist.



2. Situationsanalyse

2.1. Bisherige Beiträge der Schweiz an friedenserhaltende Aktionen

2.1.1. Ueberblick

Die Schweiz ist seit 1953 mit einer militärisch organisierten Delegation von Schweizer Wehrmännern in der Neutralen Ueberwachungskommission in Korea vertreten. Die Kosten der schweizerischen Beteiligung an dieser auf ein UNO-Mandat zurückgehenden friedenserhaltenden Aktion beliefen sich für die Zeitdauer von 1953 bis 1986 auf insgesamt rund 23 Mio. Fr. Bei den Blauhelm-Aktionen hingegen hat sich die Schweiz bis heute noch nie mit Militärpersonal beteiligt. Sie hat hier bisher vor allem finanzielle Beiträge geleistet. So übernahm sie während der Suezkrise die Transportkosten für Swissairflüge, mit denen Militäreinheiten der UNEF 1 von Neapel nach Aegypten gebracht wurden. In der Kongokrise finanzierte sie im Rahmen der UNO-Aktion (UNOC) zahlreiche Transporte von Nahrungsmitteln und Medikamenten durch die Swissair ins Krisengebiet. Ueberdies stellte sie eine schweizerische zivile Aerztegruppe sowie verschiedene Experten und Techniker zur Verfügung. An die friedenserhaltende Aktion in Zypern (UNFICYP) leisten wir seit ihrer Gründung im Jahre 1964 einen alljährlich festzusetzenden finanziellen Beitrag; für die Dauer von 1964 bis 1986 haben wir insgesamt rund 20 Mio. Fr. bezahlt. Schliesslich stellen wir der Waffenstillstands-Beobachtungsorganisation (UNTSO) im Nahen Osten ein von der Balair betriebenes Mehrzweckflugzeug des Bundes mit samt der Besatzung zur Verfügung, das auch für alle Blauhelme in der Region im Einsatz steht. Die Aufwendungen des Bundes zugunsten der UNTSO betragen in der Periode 1967 bis 1986 insgesamt rund 39 Mio. Fr.

Im Rahmen der erklärten Absicht, auch weiterhin an friedenserhaltenden Aktionen mitzuwirken und, wenn nötig und möglich, diese Politik noch zu intensivieren, hat der Bundesrat am 5. Juni 1986 entschieden, der UNTSO das obenerwähnte Mehrzweckflugzeug für weitere fünf Jahre zur Verfügung zu stellen und die Beiträge an die UNFICYP auf 1,7 Mio. Fr. pro Jahr zu verdoppeln.

2.1.2. Finanzielle Verhältniszahlen

Setzt man die Beiträge der Schweiz an die UNFICYP und die UNTSO in Bezug zu den Ausgaben des EDA bzw. des Bundes, so ergibt sich folgendes Bild:

Verhältnis des Jahresbeitrages der Schweiz an die UNFICYP zu:

- den Ausgaben des EDA
 - 1971: 100 (Index)
 - 1987: 53 (Index)
- den Gesamtausgaben des Bundes
 - 1971: 100 (Index)
 - 1987: 73 (Index)

Verhältnis der Fünfjahresbeiträge an die UNTSO zu:

- den Ausgaben des EDA
 - 1971: 100 (Index)
 - 1987: 23 (Index)
- den Gesamtausgaben des Bundes
 - 1971: 100 (Index)
 - 1987: 31 (Index)

2.2. Vergleich mit einigen andern Staaten

Das Engagement der drei andern europäischen Neutralen sowie anderer westeuropäischer Kleinstaaten ist um ein Mehrfaches höher als jenes der Schweiz: Nicht nur stellen jene Staaten der UNO Militärpersonal zur Verfügung (Beispiel: A: 844 Mann, S: 694 Mann, SF: 948 Mann, N: 882 Mann), sondern auch beträchtliche finanzielle Mittel. Angesichts der grossen Defizite bei den friedenserhaltenden Operationen können den truppenstellenden Ländern längst nicht alle Kosten zurückerstattet werden. Allein bei der UNFICYP müssen diese Staaten auf Rückvergütungen in der Höhe von insgesamt 155 Mio.\$ verzichten.

(Einige unserer bilateralen Vertretungen sammeln zur Zeit in unserem Auftrag zusätzliche Informationen über das Engagement ihres Gastlandes bei den friedenserhaltenden Aktionen der UNO. Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, werden wir sie an dieser Stelle anfügen.)

2.3. Zusammenfassung der Situationsanalyse

Aus obenstehenden Zahlen geht klar hervor, dass unsere Beteiligung an den friedenserhaltenden Aktionen der UNO:

- a) im Vergleich zu den Ausgaben des Bundes in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen,
- b) in Bezug zu den Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit (2,1 Mia. Fr. für 3 Jahre) sehr gering und
- c) im Vergleich zum Engagement von andern westeuropäischen Neutralen und Kleinstaaten in finanzieller und personeller Hinsicht klein ist.

3. Zielsetzung eines verstärkten Engagements

Eine verstärkte Unterstützung friedenserhaltender Aktionen beinhaltet die folgenden beiden Ziele:

- Im Bereich eines unseres wichtigsten aussenpolitischen Anliegens, der Friedenssicherung, vermehrt aktiv werden, indem wir die Weltorganisation in deren Bemühungen unterstützen, mit dem Einsatz von Beobachtern und Friedenstruppen einen Beitrag zur Friedenssicherung in Konfliktregionen zu leisten. Damit kann unser Land erneut seinen Willen bezeugen, im Rahmen der aussenpolitischen Maximen der Disponibilität und Solidarität - die Bestandteil unserer Friedenssicherungspolitik sind - auch als neutraler Staat einen Beitrag an die Erhaltung und Sicherung des Friedens zu leisten und sich der internationalen Mitverantwortung bei der Lösung heikler Aufgaben nicht zu entziehen.
- Der UNO gegenüber ein Zeichen setzen, dass die Schweiz auch nach der negativen Volksabstimmung über den UNO-Beitritt willens ist, mit der Weltorganisation zusammenzuarbeiten - wie dies der Bundesrat in seiner Erklärung zur Abstimmung vom 16. März 1986 ausgeführt hat.

4. Varianten der Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen

Die Schweiz kann sich grundsätzlich finanziell, personell oder mit Materiallieferungen an den friedenserhaltenden Aktionen beteiligen.

4.1. Finanzielle Beteiligung

Die Schweiz kann als UNO-Nichtmitglied an die fünf zur Zeit bestehenden friedenserhaltenden Aktionen der UNO grundsätzlich freiwillige Beiträge leisten.

Die UNTSO und die UNMOGIP werden durchs reguläre Budget der UNO finanziert. Ein schweizerischer Beitrag an diese beiden Operationen würde somit ins ordentliche Budget der UNO fliessen. Um zu verhindern, dass er für andere Zwecke gebraucht würde, müsste er zweckgebunden sein. Da beide Aktionen durchs reguläre Budget finanziert werden, bestehen keine UNTSO- bzw. UNMOGIP-spezifischen Probleme. Vielmehr hängen die Schwierigkeiten mit der allgemeinen, sehr kritischen Finanzlage der Weltorganisation zusammen.

Die UNIFIL und die UNDOF werden durch ein Spezialbudget finanziert; die Beiträge an dieses Budget sind jedoch für die UNO-Mitgliedstaaten auch obligatorisch. Der UNIFIL fehlten im Januar 1987 270 Mio.\$, die UNDOF ihrerseits weist ein Defizit von rund 10 Mio.\$ auf (Juni 1986). In beiden Fällen erbringen jene Staaten, die Truppen stellen, die grössten Opfer, da ihnen angesichts der Defizite nur ein Teil der Kosten rückvergütet wird (vgl. Abschnitt 2.2.).

Die UNFICYP wird ausschliesslich durch freiwillige Beiträge finanziert. Hier beträgt das Defizit 155 Mio.\$ (Mai 1987). Bisherige Versuche (z.B. durch Schweden), diese Aktionen ebenfalls durch obligatorische Beiträge finanzieren zu lassen, sind gescheitert. Schweden hat unter anderem deshalb kürzlich beschlossen, sein UNFICYP-Batallion abzuziehen.

Bei der Bemessung eines schweizerischen Finanzbeitrages sollten wir als Nichtmitglied nicht in erster Linie den offiziellen UNO-Beitragsschlüssel, sondern andere Kriterien berücksichtigen, damit nicht der falsche Eindruck entsteht, wir verhielten uns in bezug auf die Finanzierung der UNO-Friedenstruppen so, wie wenn wir Mitglied der UNO wären. Folgende Kriterien kommen insbesondere in Frage:

- a) politische Beurteilung (vgl. dazu den Abschnitt 5);
- b) die finanziellen Leistungen vergleichbarer europäischer Staaten, insbesondere der Neutralen und anderer Kleinstaaten.

4.2. Materiallieferungen

Materiallieferungen an die friedenserhaltenden Aktionen der UNO-Aktionen - die definitionsgemäss von allen beteiligten Konfliktparteien akzeptiert sind - sind gemäss schweizerischem Recht möglich. Sie könnten auf Art. 102 Abs. 8 der Bundesverfassung abgestützt werden. Noch nicht restlos geklärt ist je nach dem in Frage kommenden Material die Subsumierbarkeit unter das Gesetz über die Ausfuhr von Kriegsmaterial.

Lieferungen von folgendem Material, vor allem aus dem Bereich der Logistik, könnten in Frage kommen:

- Fahrzeuge: - Lastwagen
 - Mowag, Pirahna (unbewaffnet)
 - Sanitätsfahrzeuge
- Flugzeuge: Pilatus Porter, der für Sanitätstransporte gebraucht werden kann, allerdings dafür weniger geeignet ist als ein Helikopter
- Sanitätsmaterial: Alle Arten von Sanitätsmaterial, z.B. Sanitätshilfsstelle
- Uebermittlungsmaterial
- Optische Geräte
- Reparaturmaterial: z.B. eine mobile Reparatur-Werkstätte
- Baumaschinen und Luftschutzmaterial
- Küchenmaterial: Feldküchen, Kochkisten etc.
- Nahrungsmittel: Langhaltbare Nahrungsmittel
- Büromaterial

4.3. Personelle Beteiligung

Hier ist zwischen einem militärischen und zivilen Einsatz zu unterscheiden.

4.3.1. Ziviles Personal

Die Schweiz könnte die Unterstützung von friedenserhaltenden Aktionen der UNO durch

- zivile Sanitätsgruppen, z.B. des Schweizerischen Roten Kreuzes;
- ziviles Flugpersonal;
- zivile Techniker- und Reparaturgruppen (z.B. zivile Beamte der Kriegs- und Materialverwaltung (KMV) des EMD) erwägen.

4.3.2. Militärisches Personal

Eine Beteiligung an Friedensoperationen ist gemäss Abklärungen der "Arbeitsgruppe Gute Dienste und internationale Friedenssicherung" (AGDIF) aus rechtlicher Sicht mit dem Status der dauernden und bewaffneten Neutralität vereinbar, sofern:

- die Zustimmung aller beteiligten Konfliktparteien und des Landes, auf dessen Hoheitsgebiet die Operation stattfindet, vorliegt;
- das Mandat einen unparteiischen Einsatz vorsieht;
- der Waffeneinsatz nur zur Selbstverteidigung oder zur Durchsetzung des Mandats erfolgen darf;
- ein Rückzug unseres Kontingents bei veränderten Verhältnissen, insbesondere bei der Gefahr der Verwicklung in den Konflikt, jederzeit möglich ist.

Da diese Bedingungen bei allen zur Zeit bestehenden friedenserhaltenden Operationen der UNO erfüllt sind, ist eine militärische Beteiligung der Schweiz neutralitätsrechtlich möglich und neutralitätspolitisch unbedenklich - was allerdings nicht ausschliesst, dass andere, z.B. innenpolitische oder praktische, Gründe gegen

einen schweizerischen Einsatz sprechen können. In diesem Zusammenhang dürfte die Entsendung eines Schweizer Blauhelm-Truppenkontingents nicht unmittelbar in Frage kommen, da für einen solchen Einsatz noch weitere Abklärungen (politischer, rechtlicher und praktischer Art) notwendig sind. Eine solche Beteiligung sollte jedoch langfristig gesehen nicht ausgeschlossen werden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt fallen hingegen andere personelle Beteiligungen, so wie sie etwa schon seit Jahren in Korea bestehen (siehe S.2), ohne weiteres in Betracht. Insbesondere ist auf die schon weit fortgeschrittene Vorbereitung eines schweizerischen Einsatzes einer UNTSO-Beobachtermission zu verweisen (die UNTSO ist im Unterschied zur UNFICYP, UNIFIL und UNDOF keine Aktion mit Blauhelm-Truppenkontingenten). Sie könnte auf der Basis von Art. 102 Ziff. 8 BV hinreichend abgestützt werden. Wir verweisen auf den Bericht vom 15.12.1986 des "Ausschusses Friedenserhaltende Aktionen" (AFA) der AGDIF, an dessen Ausarbeitung auch Vertreter der Direktion für Völkerrecht und der Direktion für internationale Organisationen beteiligt waren. Der erwähnte Bericht enthält bereits einen Entwurf einer Verordnung über einen entsprechenden Einsatz sowie Vorschläge über die Führung und Ausrüstung der Beobachtertruppe. Bei einem Einsatz bei der UNTSO könnten notwendige Erfahrungen gesammelt werden, die sich dann bei einem allfälligen Entsenden eines Schweizer Blauhelmkontingentes auf wertvolle Weise nutzen liessen.

5. Beurteilung der verschiedenen Varianten

Die nachstehend aufgeführten Beurteilungskriterien sollen erlauben, aus der Fülle von Varianten einen Vorschlag auszuarbeiten:

- a) Nutzen für die UNO: Der Einsatz von schweizerischem Dienstpersonal dürfte im Vergleich zu den Materiallieferungen und Finanzbeiträgen eine direktere und effizientere Unterstützung darstellen.

- b) Nutzen für die Schweiz: Im Vergleich zu den andern Beteiligungsformen dürfte ein personeller Einsatz unseres Landes - sei er ziviler oder militärischer Art - am meisten Goodwill für unser Land schaffen. Dank diesem Einsatz könnte die Schweiz, insbesondere unsere Armee, ausserdem nützliche Erfahrungen sammeln.
- c) Risiken: Hier verhält es sich gerade umgekehrt zum Nutzen. Naturgemäss stellt eine personelle Beteiligung die grösste Gefahr für Menschenleben dar, und eine finanzielle Beteiligung wird sicher das kleinste Risiko mit sich bringen. Bei der Entsendung von schweizerischem Personal muss deshalb dem politischen Umfeld und Gefahrenpotential grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- d) Frage der Beteiligung: Die Schweiz sollte sich vor allem bei jenen friedenserhaltenden Aktionen zusätzlich engagieren, die von ihrer Beteiligung her gesehen breit abgestützt sind. In diesem Zusammenhang muss der Problematik der "Lückenfüllerpolitik" Beachtung geschenkt werden.

Ausserdem sollten wir jenen Operationen Vorzug geben, bei denen bezüglich ihrem Mandat eine gute Chance auf eine erfolgreiche Ausführung besteht und bei denen auch die nötige Akzeptanz der politisch relevanten Parteien gegeben ist, ansonsten unsere Beteiligung eher zurückhaltend sein sollte. Unter Beachtung der hier erwähnten Kriterien, sollten die verschiedenen Operationen im Rahmen des Möglichen auf eine ausgeglichene Weise unterstützt werden.

6. Mögliches Konzept

Aufgrund der bisherigen Ausführungen möchten wir nachstehendes Konzept vorschlagen:

6.1. Finanzbeiträge

Die Schweiz leistet gemäss folgendem Modus finanzielle Beiträge an die friedenserhaltenden Aktionen der UNO:

- i. Wir beteiligen uns an den Kosten nur jener friedenserhaltender Operationen, die politisch unbestritten sind. (Damit fällt eine finanzielle Unterstützung der UNIFIL ausser Betracht.) Bei der Festlegung unseres Beitrages werden die Finanzbedürfnisse und die Bedeutung der Operationen miteinbezogen. Die auf diese Weise festgesetzten Beiträge sind unten aufgeführt. (Die prozentuale Beteiligung entspricht dabei faktisch unserem UNO-Beitragsschlüssel.)
- ii. Bei jenen Operationen, die ein Defizit aufweisen, bezahlen wir zusätzlich 2 Mio. Fr. pro Jahr, womit auch die truppenstellenden Länder finanziell entlastet werden. Diese zweite Regel soll jedoch nicht bei jenen defizitären Operationen angewandt werden, die durch obligatorische Beiträge finanziert werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, wir würden die UNO-Mitgliedstaaten, auf die das Defizit zurückzuführen ist, von ihrer Beitragspflicht entlasten. (Dies trifft auf die UNDOF und die UNIFIL zu. Der UNDOF wird damit nur gemäss i ein Beitrag entrichtet [die UNIFIL erhält gemäss i gar keinen Beitrag].)

Dies ergibt für die:

- UNTSO:	350'000 Fr/Jahr =====	(gemäss i)
- UNMOGIP:	50'000 Fr/Jahr =====	(gemäss i)
- UNDOF:	600'000 Fr/Jahr =====	(gemäss i)
- UNFICYP:	500'000 Fr/Jahr	(gemäss i)
	+ 2'000'000 Fr/Jahr	(gemäss ii)
	2'500'000 Fr/Jahr =====	(Total)

Total Finanzbeiträge pro Jahr: 3,5 Mio. Fr.
=====

6.2. Materiallieferungen

Die Schweiz stellt der UNDOF und der UNFICYP Material gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen zur Verfügung. Dabei ist schweizerischen Erzeugnissen der Vorzug zu geben.

Bei der UNIFIL sollten wir (aufgrund von Abschnitt 5, Punkt d) unsere diesbezügliche Beteiligung auf den humanitären Bereich beschränken, z.B. auf die Lieferung von Sanitätsmaterial oder allenfalls von Material (unter Ausschluss von Waffen), welches es den UNO-Soldaten erlaubt, sich besser zu schützen.

Im weiteren übernehmen wir, wie bisher, die Finanzierung für das der UNTSO zur Verfügung gestellte Mehrzweckflugzeug.

6.3. Personelle Beteiligung

1. Die Schweiz entsendet, im Rahmen der Bedürfnisse der UNO, unbewaffnete zivile Techniker/Reparatur-Equipen an die UNFICYP, UNDOF und UNTSO. Was den Einsatz dieser Equipen anbelangt, ist zu prüfen, ob sie nicht zu einer einzigen zusammengefasst und ähnlich wie unser UNTSO-Flugzeug sämtlichen UNO-Operationen im Nahen Osten zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine solche Technikerequipe liesse sich formal der UNTSO unterstellen und bei den andern UNO-Operationen dezentral einsetzen. Die Equipe könnte nicht nur allgemeine logistische Unterstützung bieten, sondern auch das gelieferte schweizerische Material warten und allenfalls dessen Einsatz koordinieren.

Die gesamte Technikerequipe könnte ca. 20 Mann umfassen und aus Beamten der Kriegsmaterialverwaltung (KMV) des EMD zusammengesetzt sein. Letzere verfügt über qualifiziertes Personal (Ing. HTL, Fernmeldetechniker, Fahrzeugmechaniker des Armeemotorfahrzeugparkes (AMP)), das bestens geeignet ist, die Wartung von Fahrzeugen und Aparaturen bei UNO-Truppen vorzunehmen.

2. Die Schweiz entsendet gemäss AGDIF-Konzept militärische Beobachter an die UNTSO. Es handelt sich dabei um unbewaffnete Offiziere, deren Einsatz mit jenem in Korea vergleichbar ist.
3. Wir überprüfen, ob, im Sinne eines Fernziels, die Entsendung von schweizerischen Blauhelmtruppenkontingenten wünschbar und möglich ist. Mit dieser Aufgabe könnte eine interdepartementale Arbeitsgruppe betraut werden, z.B. die AGDIF.

6.4. Zeitliche Prioritäten

Die finanziellen Massnahmen können kurzfristig verwirklicht werden. Die Materiallieferungen und die Entsendung von zivilen Technikern und militärischen Beobachtern an die UNTSO brauchen mehr Vorbereitung, sie können somit nur mittelfristig realisiert werden. Der Einsatz von Blauhelmtruppen schliesslich muss längerfristig abgeklärt werden.

7. Weiteres Vorgehen

Zum weiteren Vorgehen möchten wir folgendes vorschlagen:

1. Das vorliegende Konzept dem Departementschef vorlegen und einen Grundsatzentscheid erwirken.
2. Falls der Grundsatzentscheid positiv ist, unter der Leitung des Direktors der DIO eine Sitzung mit den zuständigen Stellen des EMD, des EFD und des EDA einberufen und anschliessend die Vorlage in Entscheidungsnähe bringen.
3. Antrag an den Bundesrat formulieren, in dem ein konkreter Vorschlag hinsichtlich der Finanzbeiträge unterbreitet und um die Erlaubnis ersucht wird, mit dem UNO-Sekretariat im Hinblick auf Materiallieferungen und die Entsendung von militärischen Beobachtern und zivilen Technikern Konsultationen aufzunehmen.

4. Konzept betr. Materiallieferungen und Personaleinsatz ausarbeiten. Dazu müssen zusammen mit Vertretern des EMD die Bedürfnisse auf der UNO-Seite abgeklärt werden.
5. Gestützt auf die Erfahrungen beim Einsatz von Personal und Material liesse sich später ein Entscheid erwirken, um im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Möglichkeiten eines Blauhelms-truppeneinsatzes untersuchen zu lassen.

Sektion Vereinte Nationen
und internationale Organisationen



Erwin H. Hofer

Abkürzungen

- UNTSO (franz. ONUST): United Nations Truce Supervision Organisations
- UNDOF (franz. FNUOD): United Nations Disengagement Observer Force
- UNIFIL (franz. FINUL): United Nations Interim Force in Lebanon
- UNMOGIP: United Nations Military Observer Group in India and Pakistan
- UNFICYP: United Nations Force in Cyprus
- AGDIF: Arbeitsgruppe Gute Dienste und internationale Friedenssicherung

o.718.12 - AM/VK

Bern, 7. Juli 1987

VERTRAULICHNotiz an:

- Herrn Staatssekretär E. Brunner
- Herrn Botschafter M. Krafft

Der Beitrag der Schweiz zur internationalen Friedenssicherung

Unsere Direktion arbeitet zur Zeit ein Gesamtkonzept aus, das die bundesrätliche Zielsetzung der Zusammenarbeit mit der UNO nach dem Referendum vom 16. März 1986 konkretisieren soll und das wir dem Bundesrat nach Prüfung durch die Verwaltung vorlegen möchten.

In diesem Zusammenhang haben wir untersucht, in welchen Bereichen unser Land, das auf absehbare Zeit Nichtmitglied der UNO bleiben wird, seinen Beziehungen zur Organisation neue Impulse verleihen könnte. Wir sind dabei zum Schluss gekommen, dass - nebst Finanzbeiträgen an UNO-Dienste, deren Leistungen auch wir als Beobachter beanspruchen, sowie Massnahmen zur Behauptung der internationalen Rolle Genfs als Sitz von UNO-Organen - das Hauptgewicht im Bereich einer quantitativ und qualitativ verstärkten Beteiligung bei den friedenserhaltenden Operationen der UNO liegen sollte. Damit entsprechen wir aufgrund der Gesamtverteidigungskonzeption des Bundesrates vom 27.6.73 einer sicherheitspolitischen Zielsetzung, wonach unser Land im internationalen Rahmen nach Kräften zur Gestaltung und Sicherung des Friedens beitragen sollte.

Der Unterzeichnende hat die Sektion UNO/internationale Organisationen beauftragt, ein dementsprechendes Konzept auszuarbeiten, das Sie in der Beilage zugestellt erhalten.

- 2 -

Ein zusätzliches Engagement der Schweiz bei den friedenserhaltenden Operationen wirft insbesondere bezüglich der uns offen stehenden Optionen und Modalitäten mehrere grundsätzliche Fragen auf, die wir mit Ihren Direktionen gerne erörtern möchten. Dazu beabsichtigen wir, demnächst eine Sitzung einzuberufen.

Direktion für internationale Organisationen



Muheim

Beilage: erwähnt

Kopien (mit Beilage):

- Politische Abteilung I
- Politische Abteilung II
- Politisches Sekretariat
- Dienst für politische Sonderfragen
- Sekretariat des Staatssekretärs
- Völkerrechtsdirektion
- Sekretariat des Departementschefs
- MF, SIN, STJ, HER, CM, REA, AM